Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 2205.) Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Weſtphalen. Vom 31. Oktober 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nach Eingang der Erklärung Unſerer im Jahre 1833. zum Provinzial-Landtage verſammelt geweſenen getreuen Stände der Provinz Weſtphalen über den nach dem Gutachten Unſeres Staatsraths abgefaßten Entwurf zu einer Ordnung für die ländlichen Gemeinden, ſind die hierauf Bezug habenden Verhältniſſe einer nochmaligen gründlichen Unterſuchung unterworfen worden. Wir haben hieraus die Ueberzeugung entnommen, daß in dieſer Provinz die Elemente der früheren, durch die natürliche Beſchaffenheit des Landes und ſeine geſchichtliche Entwickelung begründeten Verfaſſung nicht erloſchen ſind, ſich vielmehr in einem der Fortbildung fähigen Umfange noch vorfinden. — Unſere Fürſorge zur Herſtellung einer den eigenthümlichen Verhältniſſen der Provinz entſprechenden Verfaſſung der Landgemeinden hat deshalb dahin gerichtet ſeyn müſſen, jene Elemente zu erhalten und den Bedürfniſſen der Zeit anzupaſſen, zugleich aber den neu entſtandenen Elementen der ländlichen Gemeinden die erforderliche Berückſichtigung zu gewähren. Wir ſetzen demnach die über das Kommunalweſen in den verſchiedenen Landestheilen der Provinz Weſtphalen zeither beſtandenen, fremdherrlichen und Großherzoglich Heſſiſchen Geſetze und Verordnungen hierdurch außer Kraft und verordnen, mit Aufhebung aller ſonſt entgegenſtehenden Beſtimmmungen über die Verfaſſung und Verwaltung der Landgemeinden in dieſer Provinz auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, was folgt:

Titel I.

Von den Landgemeinden und Ämtern überhaupt und der Grundlage ihrer Verfaſſung.

§. 1. Alle diejenigen Orte (Dörfer, Bauerſchaften, Kirchſpiele), welche für ihre Kommunalbedürfniſſe gegenwärtig einen eigenen Haushalt haben, es ſey

(Ausgegeben zu Berlin am 4. December 1841.)